

Entsprechenserklärung 2022

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft jährlich eine Erklärung abzugeben, inwiefern den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird. Der Wortlaut der Erklärung ist auf der Webseite der Gesellschaft unter [Biofrontera AG Entsprechenserklärung November 2022 DE](#) veröffentlicht.

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich im jeweiligen Geltungszeitraum auf den Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde sowie in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Biofrontera AG erklären:

„Die Biofrontera AG hat seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im November 2021 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) in seiner jeweils gültigen Fassung während dessen jeweiliger Geltungsdauer entsprochen und plant ihm künftig zu entsprechen, mit folgenden Ausnahmen:

Kodex Empfehlungen D.2 (Ausschüsse und Nennung deren Mitglieder)

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit darauf verzichtet die Ausschussmitglieder und den Ausschussvorsitzenden namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung zu nennen, da die Informationen anderweitig öffentlich zugänglich waren. In der Zukunft soll auch hier dem Kodex gefolgt werden.

Kodex Empfehlung F.2 (Veröffentlichung der unterjährigen Finanzinformationen)

Finanzberichte, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen werden auf Grund organisatorischer Gegebenheiten binnen der gesetzlichen Fristen und nicht früher veröffentlicht.

Kodex Empfehlung G.6 (Verhältnis von LTI zu STI)

Der Aufsichtsrat überarbeitet derzeit das bisher bestehende Vergütungssystem im Hinblick auf die langfristige variable Vergütungskomponente und wird das angepasste Vergütungssystem der ordentlichen Hauptversammlung zur Billigung vorlegen. Insofern wurde mit dem neuen Vorstandsmitglied, Pilar de la Huerta Martinez, zwar vereinbart, dass diese eine langfristige variable Vergütungskomponente erhält; es wurde jedoch noch keine konkrete Umsetzung vereinbart, sodass diesbezüglich von der Empfehlung unter G.6 abgewichen wurde und jedenfalls vorübergehend noch abgewichen wird. Für die Zukunft ist jedoch geplant, dass der Anteil, der sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigt.

Kodex Empfehlung G.10 (überwiegend aktienbasierte variable Vergütungsbestandteilen)

Dem neuen Vorstandsmitglied, Pilar de la Huerta Martinez, wurde keine variable Vergütungskomponente in Form von Aktien oder aktienbasiert gewährt. Es ist auch nicht geplant, dass unter dem bestehenden Vorstandsdiensvertrag variable Vergütungskomponenten in Form von Aktien oder aktienbasiert gewährt werden: Um den Vorstand zu einer langfristigen und nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft anzuhalten, bedarf es nach Ansicht des Aufsichtsrats keiner Vergütung, die sich auf die Kursentwicklung der Aktien der Gesellschaft bezieht. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und den Aufgaben, mit denen sich der Vorstand derzeit konfrontiert sieht, gibt es aus Sicht des Aufsichtsrats andere Komponenten, die besser geeignet sind, um eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.

Soweit in der Vergangenheit eine aktienbasierte Vergütungskomponente gewährt wurde, konnten die Vorstandsmitglieder bereits vor dem Ablauf von vier Jahren über einen Teil der gewährten langfristigen variablen Gewährungsbeträge verfügen. Eine Wartezeit von vier Jahren in Bezug auf den Gesamtbetrag sah der Aufsichtsrat nicht als notwendig an, um eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern.“

Leverkusen, Dezember 2022

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat:

Pilar de la Huerta

Wilhelm K.T. Zours